

Satzung des Imkervereins

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE

Protokollnummer: 5105/95806
Data di protocollo: 06-02-2020
Uhrzeit ora

Art. 1

Name und Sitz des Vereins

Nach Eintragung in das vom Art. 45 des GvD 117/2017 vorgesehenen Register als Verein zur Förderung des Gemeinwesens lautet die Bezeichnung „Imkerverein VFG“.

Die Bienenzüchter der Ortschaft Kaltern bilden den Ortsverein mit dem Sitz in Kaltern. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Kaltern und der angrenzenden Nachbargemeinden erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Ausschusses vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

Art. 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Ortsvereins verfolgt gemeinnützige, solidarische und bürgerliche Zielsetzungen und erstrebt den freien Zusammenschluss aller Imker des Vereinsgebietes zur Förderung der Bienenzucht und der Interessen der Imker als Neben- und Hauptbeschäftigung und Freizeitgestaltung als auch der Erhaltung und Vermehrung der für die Befruchtung der landwirtschaftlichen Nutz- und Wildpflanzen notwendige Bienenbestände durch:

- 1) Beratung und Belehrung der Imker über fortschrittliche Bienenzucht durch Vermittlung von Wandervorträgen, Lehrfahrten, Standbesuchen und gegenseitige kameradschaftlichen Hilfeleistungen bei Wanderung und Seuchenbekämpfung.
- 2) Förderung aller Zuchtmaßnahmen durch Errichtung und Erhaltung von Vereinsständen mit Königinnenzuchtstellen und Beschaffung aus gewähltem Zuchtmaterial für eine konstante Blutauffrischung auf allen Bienenständen.
- 3) Vertretung der imkerlichen Interessen im Vereinsgebiet sowie tätige Mitarbeit durch eigene Vertreter und Delegierte beim Südtiroler Imkerbund. Besorgt das Inkasso und die Überweisung der dem Imkerbund zustehenden Beiträge.
- 4) Mitarbeit bei den durch den SIB getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Bienenzucht, zweckmäßige Verwendung durch den SIB bewilligter Beiträge und Unterstützungen der Verteilung von Infomaterial sowie der Varroabekämpfungsmittel.
- 5) Förderung des Absatzes des heimischen Honigs durch wirksame Werbeschriften, Artikel in der Tagespresse und durch Verwendung von Gläsern mit Imkerbundetikette oder Etikette der Qualitätsmarke Südtirol.
- 6) Schulungskurse für Anfänger auf den Vereinsständen von welchen Natur- oder Kunstschwärme zu reduzierten Preisen als Prämie bewilligt werden sollen. Der Reinertrag der Vereinsstände sollte hauptsächlich für diesen Zweck und zur Königinnenzucht verwendet werden.
- 7) Der Ortsvereins und seine Mitglieder haben die Aufgabe sich an die Statutenregelung des SIB zu halten und nicht widersetzlich zu handeln.

Art. 2bis

Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

Der Verein übt vorwiegend oder ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 5 des GvD 117/2017 in folgenden Bereichen aus:

- a) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Art. 2ter

Weitere Tätigkeiten

Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinn des Art. 6 des GvD 117/2017 durchführen, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind:

- a) Aus- und Fortbildung im Bereich der Imkerei für Mitglieder und Nicht-Mitglieder.
- b) Weitere gewerbliche Maßnahmen die die Finanzierung der institutionellen Aktivitäten des Vereins unterstützen.

Art. 3

Aufnahme neuer Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede/r Imker/in werden der/die sich mit den Vereinsstatuten einverstanden erklärt und die festgesetzten Mitgliederbeiträge termingerecht bezahlt. Wer Mitglied im Verein werden möchte, muss ein Gesuch an den Ausschuss stellen. Bei der Aufnahme der Neumitglieder wird jegliche Diskriminierung ausgeschlossen. Sofern der Ausschuss das Gesuch um Aufnahme ablehnt, muss er die Ablehnung des Beitrittsbuches begründen.

Als Ehrenmitglied können, mit Beschluss der Vereinsversammlung, Personen ernannt werden, welche sich und die heimische Bienenzucht, hauptsächlich im Vereinsgebiet, gefördert haben und dadurch besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Art. 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein.

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht im Wahlbezirk oder Ortsverein wie in diesen Statuten festgelegt. Die Anzahl der Vertreter (Delegierten) beim SIB sind in den Statuten desselben festgelegt. Es hat weiter das Recht in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Ausschuss einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Ausschuss ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Ausschuss angegebenen Person.

Mit der Mitgliedschaft übernimmt der Imker/in die Pflicht, sich an die Statutenregelung des Vereins zu halten.



Art. 5

Ausschluss von Mitgliedern

- a) Durch offene Austrittserklärung aus dem Ortsverein oder durch Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschluss aufgrund der Verletzung der vom Statut auferlegten Pflichten und/oder durch Schädigung des Ansehens des Vereins.
- d) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht Rekurs beim Schiedsgericht einzulegen.

Art. 6

Ausschlussverfahren

Der Ausschluss wird durch den Vereinsausschuss mit einem begründeten Ausschlussbeschluss ausgesprochen und dem ausgeschlossenen Mitglied wird eine Frist von 14 Tagen für die Einreichung eines Rekurses eingeräumt, worüber die darauffolgende Jahresversammlung entscheidet.

Der Ausschluss muss für jene Imker ausgesprochen werden, welche die vom Gesundheitswarte angeordnete Behandlung verseuchter Völker zum Schaden der Nachbarimker verweigert.

Art. 7

Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung Befugnisse und Quorum

- a) Beschlussfassung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit im Vereinsgebiet (Tätigkeitsprogramm)
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane (Obmann/-Frau, Stellvertreter, Delegierte)
- c) Wahl und Abwahl der Kassaprüfer/innen
- d) Genehmigung der Bilanz
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung der Jahresversammlung
- f) Beschlussfassung zur Änderung der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
- g) Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion, Spaltung des Vereins
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen für die die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend oder durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind; in zweiter Einberufung die frühestens eine Stunde später einberufen werden kann, ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (dreiviertel) der Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte



Mitglieder vertreten sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens an eine Körperschaft des dritten Sektors beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 9

Befugnisse des Verwaltungsausschusses

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung des Tätigkeitsprogrammes und der Bilanz
- c) Ernennung von Schriftführern, Gesundheits- und Standwarten
- d) Vorschläge über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) Dringlichkeitsmaßnahmen im Interesse des Imkervereins
- f) Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des Art. 6

Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens alle 6 Monate zu einer Versammlung zusammen.

Art. 10

Ausschuss des Vereins

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Obmann/-frau
- b) Obmann Stellvertreter/in
- c) 2 Beiräten
- d) Delegierte für den SiB
- e) Kassaprüfer/in
- f) Schriftführer/in

Art. 11

Befugnisse des Obmannes/frau

Der/die Obmann/frau hat den Vorsitz bei den Versammlungen und ist der/die gesetzliche Vertreter/in gegenüber dritten Personen, Behörden und in Streitsachen. Er/Sie hat die Mitgliederversammlung die Jahreshauptversammlung (Wahlversammlung) einzuberufen und mindestens 8 Tage vorher die Tagesordnung bekanntzugeben. Ihn/Ihr obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses.



Art. 12

Amtsdauer und Wahlvorgang

Die Amtsdauer der Vereinsleitung beläuft sich auf 3 Jahre. Bei Ersatzwahlen läuft die Amtsdauer bis zur Fälligkeit der 3 Jahresperiode (Jahreshauptversammlung bzw. Wahlversammlung). Die Abstimmung geschieht in der Regel mittels Stimmzettel, kann aber auf Grund des Mehrheitsbeschlusses auch durch Handaufheben erfolgen, wenn ein Wahlvorschlag oder ein konkreter Antrag vorliegt. Die Wahl ist mit absoluter Stimmenmehrheit gültig.

Die Versammlungen sind in 1. Einberufung bei Anwesenheit der Mehrheit und nach Ablauf einer ½ Stunde als 2. Einberufung auf jeden Fall beschlussfähig.

Sämtliche Stellen der Vereinsleitung sind Ehrenämter doch besteht der Anspruch auf Spesenersatz. Für außerordentliche Dienstleistungen kann eine entsprechende Vergütung bewilligt werden. Zu den Jahresversammlungen der Vereine sind der Wanderlehrer und der/die Obmann/frau des Südtiroler Imkerbundes einzuladen.

Art. 13

Kassendienst

Die Geldgebarung wird einem Kreditinstitut übertragen und die Behebungen erfolgen über Anweisung des/r Obmannes/frau und Gegenzeichnung durch den/r Kassaprüfer/in. Kassaprüfer- und Schriftführerdienst können auf eine Person vereinigt werden und werden vom Ausschuss ernannt.

Das Vermögen des Vereins besteht aus der Einrichtung des Vereinsstandes, eventueller Bibliothek und einem Verwaltungsüberschuss der Jahresabrechnung.

Der Ortsverein kann verpflichtet werden, dem Südtiroler Imkerbund eine zusammenfassende Aufstellung der Ergebnisse der Jahresrechnung (nach Einnahme- und Ausgabetiteln) zukommen zu lassen.

Art. 14

Das Schiedsgericht

Für alle Streitigkeiten, welche zwischen dem Ortsverein und seinen Mitgliedern entstehen und nicht im Einvernehmen der Parteien lösbar sind, unterwerfen sich Mitglieder und Ortsverein dem Urteilsspruch eines Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern; es wird fallweise bestellt. Jede Partei ernennt einen Vertreter, diese beiden wählen den Dritten, der zugleich den Vorsitz führt. Beide Parteien nominieren möglichst gleichzeitig ihren Vertreter. Diese ernennen binnen 20 Tagen den Vorsitzenden. Das Schiedsgericht hat 60 Tage Zeit zur Urteilsfassung und bestimmt auch Träger und Kosten des Verfahrens.



Art. 15
Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Das Statut wurde von der außerordentlichen Vollversammlung der Kalterer Imker am
im Sitzungssaal der FF St. Anton Pfuss angenommen.

Der Obmann



Elmar Micheli

Kaltern am 26/01/2020